



Satzung
der Gemeinde Rhumspringe
über die Erhebung von Vergnügungssteuer

(VERGNÜGUNGSSTEUERSATZUNG)

Aufgrund der §§ 6, 8, 40, 67 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) vom 22.08.1996 (Nieders. GVBl. S. 382) und der §§ 1, 2 und 3 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 30), in der jeweils zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Rhumspringe in seiner Sitzung am 13. September 2001 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:

§ 1 **Steuergegenstand**

Die Gemeinde erhebt Vergnügungssteuer für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (einschl. der Apparate und Automaten zur Ausspielung von Geld und Gegenständen sowie Musikautomaten, ausgenommen Spielgeräte für Kleinkinder) in Gaststätten, Vereinsräumen, Kantinen und an anderen Orten, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

§ 2 **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist die / der Unternehmer/in der Veranstaltung. Als Unternehmer/in der Veranstaltung gilt auch die / der Inhaber/in der Räume oder Grundstücke, in denen die Veranstaltung stattfindet, wenn sie / er im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder unmittelbar an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist.

§ 3 **Steuerform**

Die Steuer wird als Pauschalsteuer erhoben.

§ 4 Pauschsteuer nach festen Sätzen

Für den Betrieb von Spiel-, Geschicklichkeits- und Unterhaltungsapparaten und -automaten (§ 1) beträgt die Steuer für jeden angefangenen Kalendermonat für

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Geräte mit Gewinnmöglichkeit | |
| | a) bei Aufstellung in Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Räumen | 50 € |
| | b) bei Aufstellung in Spielhallen | 100 € |
| 2. | Musikautomaten | 25 € |
| 3. | Sonstige Geräte ohne Gewinnmöglichkeit | 25 € |
| 4. | Für Geräte gem. Nr. 1, die gleichzeitig zwei oder mehrere Spiele ermöglichen, gelten je Gewinnmöglichkeit die Steuersätze gem. Nr. 1 a) und b) | |

§ 5 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit der Steuerschuld, Steuererklärung

1. Die Steuer entsteht mit der Inbetriebnahme des in § 4 bezeichneten Gerätes
2. Die Samtgemeinde Gieboldehausen setzt gem. § 72 Abs. 5 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) die Steuer fest und gibt sie dem Steuerschuldner bekannt.
3. Die Steuer ist vierteljährlich fällig und für das 1. bis 4. Vierteljahr zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Die Gemeinde kann von der / dem Unternehmer/in verlangen, die Geräte gem. § 4 für die im laufenden Kalendermonat die Steuer entsteht, auf einer von der Gemeinde vorgeschriebenen Erklärung nach Art, Anzahl und Aufstellungsort anzugeben.

§ 6 Meldepflichten

Die Inbetriebnahme eines Apparates oder Automaten in einer Gaststätte, einem Vereinsraum, einer Kantine oder einem anderen der Öffentlichkeit zugänglichen Ort ist unverzüglich anzumelden. Als Inbetriebnahme gilt die erste Aufstellung des Gerätes, wenn der Gemeinde entgegenstehende Umstände nicht unverzüglich mitgeteilt worden sind.

Die Anmeldung gilt für die gesamte Betriebszeit dieses und eines im Austausch an seine Stelle tretenden, gleichartigen Gerätes. Die Außerbetriebnahme des angemeldeten Gerätes oder des Austauschgerätes ist unverzüglich zu melden; andernfalls gilt als Tag der Außerbetriebnahme frühestens der Tag der Meldung. Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines der in § 4 genannten Apparate und Automaten im Austausch ein gleichartiges Gerät, so gilt für die Berechnung und Entrichtung der Steuer das ersetzte Gerät als weitergeführt.

§ 7 Sicherheitsleistung

Die Gemeinde kann die Leistung einer Sicherheit in der voraussichtlichen Höhe der Steuerschuld verlangen, wenn die Durchsetzung des Steueranspruches gefährdet erscheint.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

Verstöße gegen § 6 Satz 1 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.01.1986 außer Kraft.

Rhumspringe, 13.09.2001

Gemeinde Rhumspringe




(Bürgermeister)

*Amtsblatt für den Landkreis Göttingen
Nr. 43 vom 11.10.2001*